

# Änderungen im Trustrecht

## Allgemeine Informationen

Liechtensteinische Treuhänderschaften (auch «Trusts» genannt) sind seit ihrer Verankerung im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) im Jahr 1926 ein wichtiges Instrument der Vermögenssicherung und Nachlassplanung. Wesentliche Gründe für die Beliebtheit sind einerseits die flexible privatautonome Ausgestaltung durch Treugeber und andererseits die Standortvorteile des Finanzplatzes Liechtenstein.

In der Praxis sind Konstellationen denkbar, in denen sich ein Kontrolldefizit manifestieren kann. Dies betrifft insbesondere reine Ermessenstreuhanderschaften, bei denen neben dem Treuhänder keine weiteren Beteiligten wie Revisionsstelle oder Beirat bestehen und bei denen Ermessensbegünstigte nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keine gesetzlich vorgesehenen Informations- und Auskunftsrechte haben. Dadurch kann ein Kontrollvakuum entstehen.

Im Rahmen einer Untersuchung unter Einbezug von Markt und Wissenschaft hat sich gezeigt, dass eine Weiterentwicklung der Kontrollmechanismen erforderlich ist, um mögliche Kontrolldefizite künftig zu vermeiden.

Ziel der Regierung des Fürstentums Liechtenstein war es, sicherzustellen, dass bei jeder privatnützigen Treuhänderschaft zumindest einer Person zwingend Informations- und Auskunftsrechte zukommen, um eine effektive Kontrolle der Verwaltung sicherzustellen.

## Einführung eines Informationsberechtigten (privatnützige Trusts)

Kern der Vorlage ist, dass für jede privatnützige Treuhänderschaft künftig zwingend ein Informationsberechtigter samt Nachfolger bestimmt werden muss, um eine ununterbrochene Besetzung dieser Funktion sicherzustellen.

Der Treugeber soll grundsätzlich weiterhin frei entscheiden können, wer diese Funktion übernimmt (z.B. Treugeber selbst, Begünstigte, Revisionsstelle, Beirat, Vertrauensperson oder Familienrat). Damit soll der privatautonomen Gestaltung weiterhin der Vorzug gegeben werden. Gleichzeitig definiert das Gesetz gewisse Voraussetzungen (insbesondere Handlungsfähigkeit, Unabhängigkeit und Fachkenntnisse/Befähigung für bestimmte Kategorien), um eine unabhängige und fachlich einwandfreie Kontrolle sicherzustellen.

Dem Informationsberechtigten kommen von Gesetzes wegen folgende Rechte zu:

- Umfassendes Informations- und Auskunftsrecht
- Recht auf jährliche **Rechnungslegung**
- Antrags- und Parteirechte im Aufsichtsverfahren vor dem Landgericht

Während eine Anzeige von jeder beteiligten Person erstattet werden kann, führt ein formeller Antrag - insbesondere durch den Informationsberechtigten - zwingend zur Einleitung eines Aufsichtsverfahrens.

Hat ein Begünstigter nicht die Stellung des Informationsberechtigten inne, sollen ihm bestimmte Auskunftsrechte gegenüber dem Informationsberechtigten eingeräumt werden. Damit soll eine gewisse Kontrolle darüber möglich sein, ob der Informationsberechtigte seine Pflichten erfüllt und ob eine Anzeige an das Landgericht wirksam umgesetzt werden kann.

### **Gemeinnützige Trusts: staatliche Aufsicht (STAB)**

Gemeinnützige Treuhänderschaften werden künftig analog zum Stiftungsrecht einem staatlichen Aufsichtsregime unterstellt. Die Stiftungsaufsichtsbehörde wird in Stiftungs- und Trustsaufsichtsbehörde umbenannt und erhält die Aufsichtskompetenz über gemeinnützige Trusts.

Als Grundlage ist - wie bei gemeinnützigen Stiftungen - eine jährliche Prüfung der Verwaltung und Verwendung des Treugutes durch eine Revisionsstelle vorgesehen. Bei gemeinnützigen Trusts kommt der Stiftungs- und Trustsaufsichtsbehörde, von Gesetzes wegen, die Stellung des Informationsberechtigten zu. Ihr werden Antrags- und Parteirechte gegenüber dem Landgericht eingeräumt.

### **Gerichtliche Aufsicht / Bindende Weisungen**

Die Reform stärkt die punktuelle Aufsicht des Landgerichts als Aufsichtsgericht und erweitert die Möglichkeiten, aufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen (nicht nur bei Pflichtverletzung, sondern auch bei treuhanddokumentwidriger Verwaltung/Verwendung). Zudem soll die Möglichkeit der Einholung bindender Weisungen beim Landgericht klarer geregelt und in der Praxis verstärkt nutzbar gemacht werden. Dies dient auch als Gegengewicht zum strengen Haftungsmassstab für Treuhänder.

### **Anpassung Meldefristen**

Im Zuge der Reform gilt neu eine einheitliche Frist von 30 Tagen für:

- Eintragung bzw. Hinterlegung einer Treuhänderschaft  
und
- Mitteilung bzw. Hinterlegung von Änderungen beim Amt für Justiz

### **Zeitplan / Inkrafttreten**

**Die Reform tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.**

Für bestehende Truststrukturen gelten Übergangsfristen, welche - je nach Regelung - bis zum 31. Dezember 2026 bzw. bis zum 31. Dezember 2027 reichen können. Auch wenn Übergangsfristen bestehen, ist wichtig, dass die neuen Grundprinzipien ab dem Inkrafttreten den Rahmen bilden.

### **Über BDO**

BDO zählt mit über 60 Mitarbeiter-innen und Mitarbeitern an ihrem Standort in der Wuhrstrasse in Vaduz zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Liechtenstein.

Die BDO (Liechtenstein) AG ist Mitglied von BDO International (1963), der mit heute über 111.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 164 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation.

[www.bdo.li](http://www.bdo.li)



Sehe Sie sich unsere Dienstleistungen an.

## Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!



**Christian Wolf**  
Partner  
+423 238 20 41  
[Christian.Wolf@bdo.li](mailto:Christian.Wolf@bdo.li)



**Bernd Lochner**  
Partner  
+423 238 20 45  
[Bernd.Lochner@bdo.li](mailto:Bernd.Lochner@bdo.li)



**Orlando Wanner**  
Director Advisory  
+423 238 20 51  
[Orlando.Wanner@bdo.li](mailto:Orlando.Wanner@bdo.li)



**Dominik Kara**  
Senior Manager  
+423 238 20 38  
[Dominik.Kara@bdo.li](mailto:Dominik.Kara@bdo.li)



**Alexander Marxer**  
Senior Manager  
+423 238 20 39  
[Alexander.Marxer@bdo.li](mailto:Alexander.Marxer@bdo.li)



**Kim Kaufmann**  
Consultant  
+423 238 20 27  
[Kim.Kaufmann@bdo.li](mailto:Kim.Kaufmann@bdo.li)

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

